

Aufnahmeblatt für die Anzeige der Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (= Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu) gemäß § 4 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1

Name des Hundehalters:	
Straße des Hundehalters:	
PLZ – Ort des Hundehalters:	
Telefonnummer des Hundehalters:	
Rasse des Hundes:	
Farbe des Hundes:	
Geschlecht des Hundes:	
Alter des Hundes:	
Chip-Nummer des Hundes:	
Name der Erwerbsstelle des Hundes:	
Straße der Erwerbsstelle des Hundes:	
PLZ – Ort der Erwerbsstelle des Hundes:	
Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll:	
Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung d. Hundes vorhanden (nicht nötig, wenn Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes älter als acht Jahre ist):	Ja, ☐ Nein, ☐ Frist zur Nachreichung des Sachkundennachweises: 6 Monate ab Anzeige der Haltung des Hundes bei der Gemeinde bzw. bei jungen Hunden innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes
Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorhanden (Gemäß § 4 Abs. 5 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001-1, ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin	Ja, ☐ Nein, ☐ Bitte Bestätigung Hundehalter-Haftpflichtversicherung (Versicherungspolizze) beilegen!

eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000,- für Personenschäden und € 250.000,- für Sachschäden abgeschlossen hat, aufrechterhält und der Nachweis des Bestandes der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Anzeige jährlich vorgelegt wird.):	
Angaben zur Verwendung des Hundes inklusive entsprechender Nachweis: *)	

*) Gemäß § 7 NÖ Hundehaltegesetz, LGBL. 4001-1, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBL. 4001-1 auf das Halten von Hunden im Rahmen von Forschungseinrichtungen, auf das Halten von Hunden im Rahmen des öffentlichen Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes, für ausgebildete Behindertenbegleit-, Therapie- und Jagdhunde, auf das Halten von Hunden in Tierheimen oder in nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, bewilligten Einrichtungen, auf das Halten von Hunden im Rahmen einer gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008, bewilligten gewerblichen Tätigkeit, auf bestimmungsgemäß verwendete Hirten-, Hüte- und Herdenschutzhunde keine Anwendung.

Die zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung (= Nachweis der erforderlichen Sachkunde) Berechtigten, welche dem Österreichischen Kynologenverband, der Österreichischen Hundesportunion und dem Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband angehören, werden von diesen Institutionen auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht. Folgend werden die Kontaktdaten dieser Organisationen angeführt, welche Ihnen in weiterer Folge die in Ihrem Verband zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigte bekannt geben können:

Österreichischer Kynologenverband

Siegfried Marcus-Str. 7
2362 Biedermannsdorf
Tel.: 02236/710667
Fax: 02236/710667-30
Homepage: www.oekv.at
E-mail: office@oekv.at

Österreichische Hundesportunion

Präsident Gerhard Mannsberger
Franz Spiegelgasse 45
2331 Vösendorf
Fax: 01/6994825
Homepage: www.oehu.at
E-mail: praesident@oehu.at

Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband

Schlag 6
4280 Königswiesen
Sek. Brigitte Fröschl
Tel. + Fax: 07955/6395
Homepage: www.oeljgv.at
E-mail: sekretariat@oejgv.at

.....
Datum:

.....
Unterschrift: